

K32 Garagenrisiko

Das Fahrzeug ist durch Abmeldung (§ 43 KFG 1967) oder Hinterlegung von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln (§ 52 KFG 1967) stillgelegt. Die Fahrzeug-Kaskoversicherung ist auf das Garagenrisiko beschränkt, das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf dem Abstellplatz ereignen.

Auf die Prämie ist ein Nachlaß eingeräumt.

Die Aufhebung der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.